

# Bekanntmachung

## Beschluss des Bebauungsplanes „GE – Lengmoos“ als Satzung

Der Marktgemeinderat von Gars a.Inn hat mit Beschluss vom 12.07.2011 den Bebauungsplan "GE - LENGMOOS" i.d.F. vom 12.07.2011 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "GE – LENGMOOS" in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst folgendes Gebiet:

Die Grundstücke Fl-Nr. 267 und 268 der Gemarkung Lengmoos und liegt nördlich von Lengmoos.

Er wird begrenzt von der Kreisstrasse Mü 50 im Osten, der Kreisstrasse Mü 17 im Süden, einem Feldweg im Westen, im Norden geht das Baugebiet in die freie Kulturlandschaft über, der genaue Umgang ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Gars a.Inn, Hauptstr. 3, 83536 Gars a.Inn, Zi. Nr. 2, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Gars a.Inn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gars a.Inn, den, 04.08.2011

*Strahllechner*



Strahllechner, 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln am:

08.08.2011

Abgenommen am:

23.08.2011

Gars a.Inn, den

*StL*

Unterschrift

B 5



MARKT GARS a. INN  
LANDKREIS MÖLDORF a. INN

### AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

" GE - LENGMOOS "  
M 1:1000

FERTIGSTELLUNG:  
VORENTWORF: 14.04.2010 ENTWurf: 13.04.2011  
ge.: 17.11.2010 GESETZT: 12.07.2011

PLÄNERVERFASSER:  
THOMAS SCHWARZENBÖCK, DIPLING.FH  
ARCHITEKT und STADTPLANER  
HERZOG - ALBR - STR. 5, 84115 SCHWABECK  
E-MAIL: [thomas.schwarzenboeck@schwarzenboeck.com](mailto:thomas.schwarzenboeck@schwarzenboeck.com)  
GÖNFABRIK LANDSCHAFTSARCHITEKTUR  
DANIELA REINGRUBER, DIPLING.FH  
EIDENSTR. 11, 84115 ASCHAU a. INN  
TEL: 08833/9407 - FAX: 08833/9407  
E-MAIL: [sabine@guenfabrik.com](mailto:sabine@guenfabrik.com)